



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Wahlordnung

der studentischen Gremien der Evangelischen Hochschule
Nürnberg

vom 20.07.2016

| Nr. | In Kraft getreten | Seiten | Ordner |
|---------|----------------------|--------|--------|
| 32/2016 | 01.10.2016 | 1 - 11 | ZV |

vom 02.08.2016
sei

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| §1 Geltungsbereich | 3 |
| §2 Wahlrechtsgrundsätze | 3 |
| §3 Wahlvorstand | 3 |
| §4 Beschlussfähigkeit, Verfahrensregeln..... | 3 |
| §5 Aufgaben des Wahlvorstandes | 3 |
| §6 Wahlzeiten | 3 |
| §7 Aktives Wahlrecht | 4 |
| §8 Passives Wahlrecht..... | 4 |
| §9 Beurlaubung | 4 |
| §10 Wahlbekanntmachung..... | 4 |
| §11 Wählerverzeichnis | 4 |
| §12 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis | 4 |
| §13 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen | 5 |
| §14 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge | 5 |
| §15 Wahlunterlagen | 6 |
| §16 Ausgestaltung der Stimmzettel | 6 |
| §17 Stimmabgabe..... | 6 |
| §18 Wahllokal und Wahlhelfer | 6 |
| §19 Urnenwahl | 6 |
| §20 Elektronische Wahlen | 7 |
| §21 Störungen der Elektronischen Wahl..... | 8 |
| §22 Technische Anforderungen..... | 8 |
| §23 Auszählung..... | 9 |
| §24 Unwirksame und ungültige Stimmen | 9 |
| §25 Wahlergebnisse..... | 10 |
| §26 Sitzzuteilung..... | 10 |
| §27 Wahlprotokoll, Wahlakten..... | 10 |
| §28 Wahlprüfung..... | 10 |
| §29 Inkrafttreten..... | 11 |

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu den studentischen Gremien der Evangelischen Hochschule Nürnberg. Außerdem sind die hier nachfolgenden Regelungen für Abstimmungen zu Grundsatzentscheidungen, die die Studierendenschaft betreffen, anzuwenden, sofern diese nicht unter §5 der Ordnung der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg fallen.

§2 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Gremien werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Liegt für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt.

(2) Der Wahlvorstand bestimmt in Rücksprache mit dem Kanzler der Evangelischen Hochschule Nürnberg, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§3 Wahlvorstand

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus zwei Studierenden, die vom AStA bestimmt werden. Zusätzlich soll ein hauptberuflich tätiges Mitglied nach §4 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg in den Wahlvorstand berufen werden. Die Entscheidung hierbei liegt ebenfalls beim AStA.

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Bewerber*in aufgestellt werden. Sie dürfen auch keine(n) Bewerber*in unterstützen.

(3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl heranziehen.

§4 Beschlussfähigkeit, Verfahrensregeln

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

§6 Wahlzeiten

(1) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, findet sie an mindestens drei Vorlesungstagen jeweils mindestens 4 Stunden statt. Das Nähere regelt der Wahlvorstand.

(2) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, sind vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.

Die Wahlzeit soll mindestens fünf und höchstens zehn Vorlesungstage betragen.

(5) Soweit nichts anderes geregelt ist, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen jeweils um 16 Uhr des Ablauftages.

§7 Aktives Wahlrecht

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft gemäß §4 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahlberechtigt.

(2) In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte verlieren ihr Wahlrecht nicht, auch wenn sie nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses als Mitglied aus der Evangelischen Hochschule Nürnberg ausscheiden.

§8 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in das betreffende Wählerverzeichnis eingetragen und zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Hochschule sind.

§9 Beurlaubung

Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.

§10 Wahlbekanntmachung

Wahltermin und -ort, die Besonderheiten des Wahlverfahrens sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind zumindest durch Aushang einer Wahlbekanntmachung mindestens 15 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl an geeigneter Stelle der Hochschule bekannt zu machen.

§11 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung der Hochschule geführt.

(2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Immatrikulation oder Rückmeldung nach dem im Terminplan festgelegten Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt.

(3) Das Wählerverzeichnis ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes auf Nachfrage offenzulegen.

§12 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen die Nichteintragung einer oder eines Wahlberechtigten kann nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses innerhalb von 5 Vorlesungstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen.

(2) Gegen die Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jedes Mitglied der Hochschule innerhalb von 5 Vorlesungstagen nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie oder er kann binnen zweier Vorlesungstage Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen.

(3) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen bekanntzugeben.

§13 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge werden von den Wahlberechtigten eingereicht.

(2) Für jeden Wahlvorschlag sollen drei Vertrauenspersonen aus der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Nürnberg benannt werden. Dabei kann jeder Studierende nur einen Vorschlag unterstützen und auch nicht im Wahlvorstand vertreten sein.

(3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist beim Wahlvorstand einzureichen (Ausschlussfrist). Bis zum Ablauf dieser Frist können die Vertrauenspersonen den Wahlvorschlag zurücknehmen, ändern oder ergänzen. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlvorstand nicht mehr zulässig.

(4) Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Geburtsdaten und den Studiengang enthalten. Die Wahlvorschläge sind vom Bewerber und dessen Vertrauensperson eigenhändig zu unterschreiben.

§14 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand diese und entscheidet über die Zulassung und Reihung der vorliegenden Wahlvorschläge.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. keine wählbaren Bewerberinnen und Bewerber aufweisen,
3. nicht von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden,
4. keine Einverständniserklärungen des/der Vorgeschlagenen enthalten.

(3) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können nicht als Unterstützerinnen oder Unterstützer eines Wahlvorschlags auftreten. Wahlberechtigte, die zu der jeweiligen Wahl mehrere Wahlvorschläge unterstützen, sind auf allen Wahlvorschlägen als Unterstützerinnen und Unterstützer zu streichen.

(4) Lässt der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag nicht zu, benachrichtigt er hierüber unverzüglich den/die Bewerber*in unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann innerhalb von zwei Vorlesungstagen Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden.

(5) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) in der nach Absatz 1 festgelegten Reihenfolge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.

§15 Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen sind die Stimmzettel für jede Wahl.
- (2) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt.
- (3) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen.

§16 Ausgestaltung der Stimmzettel

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind alle Personen mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken. Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.

§17 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel.
- (2) Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als vorhandene Stimmen angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

§18 Wahllokal und Wahlhelfer

- (1) An der Evangelischen Hochschule Nürnberg wird für die Urnenwahl ein Wahllokal eingerichtet. Der Wahlvorstand bestimmt den Ort des Wahllokals.
- (2) Für die Durchführung der Wahl und die Beaufsichtigung des Wahllokals kann der Wahlvorstand in Zusammenarbeit mit dem AStA Wahlhelfer benennen.

§19 Urnenwahl

- (1) Vor Beginn der Urnenwahl haben die im Wahllokal zuständigen Wahlhelfer folgende Vorkehrungen zu treffen:
 1. Die Wählerinnen und Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
 2. Die Wahlurnen müssen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt) zu halten.
 3. Im Wahlraum ist Wahlwerbung untersagt.
- (2) So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer oder Wahlvorstände anwesend sein.
- (3) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Personen, deren Verhalten einem geordneten Ablauf der Wahl zuwiderläuft, können von den Wahlhelfern oder dem Wahlvorstand des Wahlraums verwiesen werden. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.
- (4) Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler

1. im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. sich – sofern sie/er nicht mindestens einem Wahlhelfer oder Wahlvorstand bekannt ist – zur Person ausweisen kann (durch gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder durch den Studierendenausweis).
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und wirft ihn in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wählerinnen und Wähler, die infolge einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder psychischer Krankheit nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Urne zu legen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfeleistung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.
- (6) Nach Ablauf der für die Öffnung des Wahlraumes festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlvorstand oder die Wahlhelfer die Wahlhandlung für beendet.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

§20 Elektronische Wahlen

- (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit der Hochschule.
- (2) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ihre Wahlunterlagen zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen.

Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§21 Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Evangelischen Hochschule Nürnberg zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren; §28 gilt entsprechend.

§22 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere Sicherheitsanforderungen, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.

Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§23 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt spätestens 3 Vorlesungstage nach Ende der Urnenwahl.

(2) Die Wahlurnen werden geöffnet und die Zahl der in den Urnen eingeworfenen Stimmzettel wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(3) Es werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(4) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 4 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst innerhalb von 3 Vorlesungstagen nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. §28 gilt entsprechend.

(5) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu unterzeichnen und hochschulöffentlich bekanntzugeben. Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen. Der Wahlvorstand übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(6) Der Wahlvorstand darf Auszählungshelfer benennen. Diese dürfen weder selbst kandidiert noch einen Bewerber unterstützt haben.

§24 Unwirksame und ungültige Stimmen

(1) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
2. sich aus dem Stimmzettel der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. der Stimmzettel nicht angekreuzt ist,
5. mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind,

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in Zweifelfällen, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die mangelhaften oder fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

§25 Wahlergebnisse

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Auszählung die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

(2) Der Wahlvorstand macht das endgültige Wahlergebnis spätestens nach drei Vorlesungstagen in geeigneter Weise bekannt.

§26 Sitzzuteilung

(1) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten ihre Sitze nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied eines studentischen Gremiums aus, so tritt an seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl.

§27 Wahlprotokoll, Wahlakten

(1) Über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird vom Wahlvorstand ein Wahlprotokoll erstellt. Dieses soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Es wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel zu bündeln, mit den Vorschlagslisten und sonstigen Vorgängen der Wahlniederschrift beizufügen und der Hochschulleitung zu übergeben.

(3) Die Wahlakten dürfen frühestens ein Jahr nach Feststellung des Wahlergebnisses vernichtet werden.

§28 Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlvorstand oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß §25 gestellt werden.

(2) Einer Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, kann nur dann stattgegeben werden, wenn dieser Grund bereits gemäß §12 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(4) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen.

§29 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16.12.15 und des Einvernehmens des Senats vom 20.07.2016.

Nürnberg, den 02.08.2016

Gez. die Vertretungsbefugten des Studierendenparlaments (Lisa Probst, Daniela Helmstedt, Bettina Böhm, Jonas Wilde, Maximilian Heinkele)

Die Wahlordnung wurde am 20.07.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.08.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 02.08.2016.

